

I. Rat, Ausschüsse, Einwohnerinnen und Einwohner

<p>§ 6 – Integrationsrat</p> <p>(3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die / Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr / sein Verlangen ist ihr / im dazu das Wort zu erteilen.</p>	<p>§ 6 – Integrationsrat</p> <p>(3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die / Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr / sein Verlangen ist ihr / ihm dazu das Wort zu erteilen.</p>
<p>§ 7 – Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder</p> <p>(1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und daneben für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.</p> <p>(2) Sitzungsgeld wird an Rats- und Ausschussmitglieder gezahlt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, für Sitzungen des Kuratoriums des Zeppelin-Gymnasiums sowie Sitzungen eines vom Rat gebildeten Unterausschusses, Arbeitskreises oder eines ähnlichen Gremiums, soweit keine Sonderregelung besteht.</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen im Jahr bezahlt.</p> <p>(4) Für den Ersatz des Verdienstauffalls wird der einheitliche Höchstbetrag auf 20,45 Euro festgesetzt, der tägliche Höchstbetrag auf 163,60 Euro. Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, betragen 10,23 Euro.</p> <p>(5) Verdienstauffall, Regelstundensatz und Haushaltsentschädigung werden bis längstens 19 Uhr gezahlt, es sei denn, dass eine regelmäßige Arbeitszeit über diesen Zeitpunkt hinaus nachgewiesen wird.</p> <p>(6) Notwendige und nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag erstattet. Ausnahmen bezüglich des Alters sind im Einzelfall möglich.</p>	<p>§ 7 – Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder</p> <p>(1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und daneben für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(2) Sitzungsgeld wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen an Rats- und Ausschussmitglieder gezahlt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, für Sitzungen des Kuratoriums des Zeppelin-Gymnasiums sowie Sitzungen eines vom Rat gebildeten Unterausschusses, Arbeitskreises oder eines ähnlichen Gremiums, soweit keine Sonderregelung besteht.</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen im Jahr bezahlt.</p> <p>(4) Den Rats- und Ausschussmitgliedern wird Verdienstauffall gemäß § 45 Absätze 1 bis 3 GO NRW gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Personen, die gemäß § 45 Absatz 3 GO NRW einen Haushalt führen, betragen 10,23 Euro. Für den Ersatz des Verdienstauffalls wird der einheitliche Höchstbetrag auf 20,45 Euro festgesetzt, der tägliche Höchstbetrag auf 163,60 Euro.</p> <p>(5) <i>entfällt</i></p> <p>(5) Notwendige und nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag</p>

<p>(7) Rats- und Ausschussmitgliedern, die aufgrund einer Behinderung auf einen externen Fahrdienst angewiesen sind, werden die notwendigen und nachgewiesenen Fahrkosten erstattet.</p>	<p>erstattet (§ 45 Absatz 4 GO NRW). Ausnahmen bezüglich des Alters sind im Einzelfall möglich.</p> <p>(6) Rats- und Ausschussmitgliedern, die aufgrund einer Behinderung auf einen externen Fahrdienst angewiesen sind, werden die notwendigen und nachgewiesenen Fahrkosten erstattet.</p>
--	--

IV. Verwaltung, Personal, Sonstiges

<p>§ 12 – Beigeordnete</p> <p>Es werden vier hauptamtliche Beigeordnete bestellt.</p>	<p>§ 12 – Beigeordnete</p> <p>Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt.</p>
<p>§ 14 – Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird zur Förderung dieses Zieles</p> <p>a) eine Interessenvertretung eingerichtet. Die ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaft besteht aus je einer entsandten Vertreterin / je einem entsandten Vertreter aller Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsverbände, die in Lüdenscheid in der Behindertenarbeit tätig sind, und je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen.</p> <p>b) zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Rates eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte / ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die / Der Beauftragte wird aus der Mitte der Interessenvertretung gewählt und als Vorsitzende / Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft die Interessen der einzelnen Behindertengruppen bündeln und gegenüber Rat und Verwaltung sowie Dritten vertreten.</p>	<p>§ 14 – Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird zur Förderung dieses Zieles</p> <p>a) eine Interessenvertretung eingerichtet. Die ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaft besteht aus je einer entsandten Vertreterin / je einem entsandten Vertreter aller Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsverbände, die in Lüdenscheid in der Behindertenarbeit tätig sind, und je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen.</p> <p>b) zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Rates eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte / ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter und bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter bestellt. Die / Der Beauftragte wird aus der Mitte der Interessenvertretung gewählt und als Vorsitzende / Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft die Interessen der einzelnen Behindertengruppen bündeln und gegenüber Rat und Verwaltung sowie Dritten vertreten.</p>